

**Titel:**

**Aufenthaltsbestimmungsrecht für minderjährige Tochter**

**Normenketten:**

BGB § 1628, § 1666, § 1671

FamFG § 159, § 160 Abs. 1

**Leitsätze:**

1. Leben die Kindeseltern nicht nur vorübergehend getrennt voneinander, ist im Wege einer Prognoseentscheidung zu prüfen, inwieweit beide Elternteile uneingeschränkt zur Pflege und Erziehung des Kindes geeignet sind, ob ein gemeinsamer Wille zur Kommunikation besteht und ob keine sonstigen Gründe vorliegen, die es im Interesse des Kindeswohls gebieten, das Sorgerecht auf nur einen Elternteil zu übertragen (BVerfG FamRZ 1982, 1189). (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist notwendig, wenn eine Einigung der Kindeseltern über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes nicht möglich ist. (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)
3. Bei der Frage, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen ist, ist dem Elternteil der Vorzug zu geben, von dem zu erwarten ist, dass er dem Kindeswohl förderlicher erscheint, wobei Förderungsgrundsatz und Erziehungseignung, Toleranzen der Eltern, Bindung des Kindes zu dem jeweiligen Elternteil, der Kontinuitätsgrundsatz und der Kindeswille in die prognostische Beurteilung einfließen. (Rn. 35 – 36) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Pflege und Erziehung des Kindes, Förderungsgrundsatz und Erziehungseignung, Kindeswille, Kontinuitätsgrundsatz, Bindung des Kindes

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 19649

**Tenor**

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die gemeinsamen minderjährigen Tochter J geb. am ..., wird dem Antragsteller allein übertragen.
2. Der entgegenlautende Antrag der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen.
3. Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 1/4 und die Antragsgegnerin zu 3/4. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

I.

1

Die Beteiligten Kindeseltern sind die leiblichen Eltern des gemeinsamen Kindes J geb. am ... Die elterliche Sorge wird bisher gemeinsame ausgeübt.

2

Die Kindeseltern haben sich am .11.2015 dauerhaft getrennt. Die Ehe wurde vom Familiengericht Bamberg Juli 2017 rechtskräftig geschieden. Seit der Trennung lebt J bei der Kindesmutter, die J auch hauptsächlich betreut und versorgt. Darüber, dass der gewöhnliche Aufenthalt von J nach der Trennung der Kindeseltern bei der Antragsgegnerin war, bestand bis zum hiesigen Verfahren ein Einvernehmen.

3

Der Antragsteller hat regelmäßig Umgang mit J, zunächst nach der Trennung einvernehmlich, wahrgenommen. Die Einvernehmlichkeit des Umgangs endete Mitte des Jahres 2016. Bereits mit Antrag vom 11.08.2016 haben die beteiligten Kindeseltern ein gerichtliches Verfahren vor dem Amtsgericht Bamberg, AZ: ..., bezüglich des Umgangs geführt.

#### 4

Das Amtsgericht Bamberg hat in diesem Verfahren ein kinderpsychologisches Sachverständigengutachten eingeholt. Die Sachverständige, Frau Dipl.-Psych. B, kam in dem Gutachten vom 19.05.2017 zu dem Ergebnis, dass Gründe für einen Ausschluss des Umgangs des Kindesvaters mit J nicht vorliegen. In der darauf eingeholten psychologischen Stellungnahme vom 07.09.2017 kam die Sachverständige sodann zu dem Ergebnis, dass J auch bei einer Übernachtung beim Kindesvater an jedem zweiten Wochenende nicht überfordert ist. Als Verfahrensbeistand wurde vom Amtsgericht Bamberg Frau Rechtsanwältin P bestellt, welche auch die Auffassung vertrat, dass Gründe für eine Einschränkung des Umgangsrechts nicht vorliegen. Am 26.09.2017 haben die beteiligten Kindeseltern sodann beim Amtsgericht Bamberg eine Umgangsvereinbarung getroffen, in der auch eine Übernachtung von Samstag, 10.00 Uhr bis Sonntag, 17.00 Uhr vereinbart wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das eingeholte Gutachten sowie die vom Gericht beigezogene Akte des Amtsgerichts Bamberg, AZ: ..., verwiesen.

#### 5

Neben einem von der Kindesmutter am 19.05.2018 anhängig gemachten, begehrte diese die mit richterlichem Beschluss übernommene Umgangsvereinbarung abzuändern. Die Beteiligten haben sodann in der nichtöffentlichen Sitzung am 07.06.2018 eine weitere Umgangsvereinbarung geschlossen, die durch gerichtlichen Beschluss übernommen wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten der Umgangsvereinbarung wird auf die beigezogene Akte ... verwiesen.

#### 6

Mit Antrag vom 02.11.2018 beantragte die Antragsgegnerin, welche ab diesem Zeitraum von Frau Rechtsanwältin Dr. N vertreten wird, im Verfahren der einstweiligen Anordnung, den Umgang mit sofortiger Wirkung auszuschließen. In diesem Verfahren wurde von der durch den Antragsgegnerin erstmals der Verdacht des sexuellen Missbrauchs von J Antragsteller eingewandt. Dies wurde vom Kindesvater bestritten. Sowie die vom Gericht bestellte Verfahrensbeiständin Frau Rechtsanwältin T, als auch das Jugendamt konnten bei J keine Verhaltensauffälligkeiten feststellen, welche auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten. Das Gericht hat mit Beschluss vom 19.11.2018 nach der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.11.2018 den Antrag der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Anzumerken ist insoweit noch, dass zu diesem Termin auch die Antragsgegnerin persönlich erschienen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigezogene Akte des Amtsgerichts Coburg, AZ: ..., verwiesen.

#### 7

Kurze Zeit später mit Antrag vom 20.12.2018 beantragte die Antragsgegnerin im Verfahren der einstweiligen Anordnung erneut, den Umgang mit sofortiger Wirkung auszusetzen. Zur ergänzenden Begründung wurde von der Antragsgegnerin eine psychologische Kurzstellungnahme des Herrn M vom 18.12.2018 eingereicht. Da sich in diesem Verfahren auch nach der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.01.2019 weder dem Gericht noch der vom Gericht bestellten Verfahrensbeiständin, Frau Rechtsanwältin T., noch dem noch aus der vorgelegten psychologischen keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Jugendamt, noch aus der persönlichen Anhörung des Antragstellers und der Antragsgegnerin und des minderjährigen Kindes J Kurzstellungnahme von Herrn ..., verwiesen. Anzumerken ist noch, dass die sexuellen Missbrauch ergaben, wurde auch dieser Antrag mit Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 11.01.2019 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigezogene Akte des Amtsgerichts Coburg, AZ: ... verwiesen. Anzumerken ist noch, dass die Antragsgegnerin schon zu diesem Zeitpunkt mehrere, insbesondere Frau Dipl.-Rehpsych. (FH) Kinder- und Jugendpsychotherapeutin P-L aufgesucht hat, ohne Zustimmung des Kindesvaters, welche nach einem einzigen Gespräch mit J und der Antragsgegnerin eine weitere Behandlung ablehnte.

#### 8

In der nichtöffentlichen Sitzung in diesem Verfahren und im Verfahren der einstweiligen Anordnung hat die Antragsgegnerin den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.07.2020 zurückgenommen und nicht mehr aufrechterhalten. Ihren Antrag vom 10.05.2019, den Umgang,

entsprechend des Beschlusses vom 07.06.2018, Az. 1 F 311/18, auszusetzen, hilfsweise nur noch begleitet durchzuführen, hat sie zurückgenommen.

## 9

Weiter ergibt sich aus der vom Gericht beigezogenen Akte des Amtsgerichts Coburg, AZ: ... C..., dass der Antrag der Antragsgegnerin, dem Antragsteller es zu untersagen, zu behaupten, die Antragsgegnerin habe eine gespaltene Persönlichkeit, mit Beschluss vom 02.05.2019 abgewiesen wurde. Der von der Antragsgegnerin in diesem Verfahren geltend gemachte Unterlassungsantrag bezieht sich auf familiengerichtliche Verfahren. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auch hier auf die beigezogene Akte des Amtsgerichts Coburg, C verwiesen.

## 10

Mit Antrag vom 17.06.2020 hat der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zu übertragen und die Herausgabe des Kindes anzuordnen. Das Gericht hat dem Antrag zunächst ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss vom 18.06.2020 stattgegeben und mit Beschluss vom heutigen Tage nach nichtöffentlicher Sitzung aufrechterhalten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Verfahren 1 F Bezug genommen. Anzumerken ist noch, dass sich die Antragsgegnerin in diesem Verfahren von Herrn Rechtsanwalt M vertreten lässt.

## 11

Im hiesigen Verfahren, indem sich die Antragsgegnerin von Frau Rechtsanwältin Dr. N und Herrn Rechtsanwalt M vertreten lässt, begehrt der Antragsteller, dass ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein übertragen wird. Zur Begründung nimmt er zunächst Bezug weiterhin bei der Antragsgegnerin liegt. Die Antragsgegnerin auf die oben ausgeführten Verfahren und trägt weiter vor, dass die Erziehungseignung der Antragsgegnerin mangelhaft ist, was zu einer massiven Kindeswohlgefährdung führe, wenn der gewöhnliche Aufenthalt von J Verhaltensweisen und zu unterbinden. Die Antragsgegnerin dränge J fernliegen und mit denen sie nie etwas zu tun gehabt habe. Dies stelle versuche wider besseren Wissens durch falsche Behauptungen den Kontakt zwischen dem Antragsteller und J für J Erlebnisse auf, die J von J eine erhebliche Belastungssituation dar, die nicht weiter hingenommen werden kann. Die Antragsgegnerin habe über Jahre hinweg immer auf eigenartige Verhaltensweisen des Kindes abgestellt um Umgang mit dem Vater zu verhindern, bzw. so gering wie möglich zu halten. Zuletzt habe sie den persönlichen Umgang ab dem 20.03.2020, nachdem das in diesem Verfahren eingeholte Verfahren von Herrn Dr. rer. medic. Dr. phil., Dipl.-Psych., Dipl.-Soz O. vorlag nicht mehr zugelassen. Die angeblichen Verhaltensauffälligkeiten treten offensichtlich immer beim Zusammensein des Kindes mit der Antragsgegnerin auf. Unterstellt man nunmehr, dass es tatsächlich auch nur teilweise solche Probleme zwischen Mutter und Kind gibt, deutet dies ohne Weiteres darauf hin, dass die Antragsgegnerin mit der Erziehung des Kindes und insbesondere auch mit der tiefen emotionalen Bindung des Kindes an den Antragsteller überfordert sei. Die Antragsgegnerin empfindet nur „Hass“ und möchte den Antragsteller nicht nur aus ihrem eigenen Leben, sondern auch aus dem Leben des Kindes verbannen. Die Antragsgegnerin sei daher alles andere als die stabile und zuverlässige Bezugsperson mit Bindungstoleranz gegenüber dem Antragsteller, die J aber dringend für ihre weitere physische und psychische Entwicklung benötige. Die Antragsgegnerin sei viel zu sehr mit sich und ihrem „Hass“ gegenüber dem Antragsteller und dessen Familie sowie ihren eigenen Befindlichkeiten beschäftigt und deshalb unfähig, ihre Tochter so positiv zu fördern, dass diese als Trennungskind gleichwohl eine Chance hat, ohne für ihr Leben bleibende psychische Schäden aufwachsen zu können. Dem stehe auch der Grundsatz der Kontinuität nicht entgegen, da es eine negative Kontinuität nicht wert ist, fortgeführt zu werden. Der Antragsteller hingegen stelle eine gefestigte Persönlichkeit dar und sei auch gewillt und ohne weiteres in der Lage, J Ruhe und Stabilität zu bieten und ihr jedwede Förderung angedeihen zu lassen, die sie auf ihrem Lebensweg benötige. Für den Antragsteller sei es eine Selbstverständlichkeit, dass bei einem Aufenthalt des Kindes bei ihm Kontakte mit der Antragsgegnerin regelmäßig stattfinden und diese Kontakte von ihm auch positiv begleitet und ohne Wenn und Aber befürwortet werden, da er, anders als umgekehrt, die Antragsgegnerin als den anderen Elternteil respektiert und ihre Bedeutung für das Kind nicht herabzuwürdigen gedenkt.

## 12

Er beantragt daher,

das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die gemeinsame minderjährige Tochter J geb. am ..., auf ihn allein zu übertragen und den entgehlautenden Antrag der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

**13**

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht der gemeinsamen minderjährigen Tochter auf sie zu übertragen.

**14**

Nach der bis zur nichtöffentlichen Sitzung vom 07.07.2020 vertretenen Auffassung der Antragsgegnerin sei es grotesk, dass der Antragsteller nach dem Geschehenen hier allen Ernstes einen Antrag auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht stellt, da ja noch immer der Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Raume stehe. Dass der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht aus der Luft gegriffen ist, ergebe sich bereits aus der vorgelegten psychologischen Kurzstellungnahme vom 18.12.2018 und dem vorgelegten psychologischen Gutachten von Herrn M.Sc. Psychologe M vom 03.02.2019. J würde sehr wohl beim Aufenthalt beim Antragsteller für sich traumatische Erfahrungen machen, welche sexueller Natur sind. Auch könne das Jugendamt hier keine entgegenlautende Auffassung vertreten, da es zwischen J und dem Jugendamt überhaupt keinen Kontakt gegeben habe. Auch die anderen Beteiligten (Anmerkung: damit sind offensichtlich insbesondere die Mitarbeiter des Kindergartens gemeint), können ebenfalls keine Beurteilung abgeben, da missbrauchte Kinder im Alltag nicht unbedingt darüber sprechen, oder dies kundtun. J würde jedes Mal nach den Umgängen ein Konklumerat an Auffälligkeiten zeigen. Dass sich die Antragsgegnerin hierüber Gedanken mache und dem nachgehe, führe keinesfalls zu einer Einschränkung der Erziehungsfähigkeit. Den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs hat sie in der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.07.2020 nicht mehr aufrechterhalten und zurückgenommen.

**15**

Nicht die Kindesmutter, sondern der Kindesvater würde während der Umgangskontakte auf eine Entfremdung hinwirken. Auch ergebe sich aus dem vorgelegten Privatgutachten von Frau Dr. Dr. phil. ... M. vom 12.03.2019 eindeutig, dass bei der Antragsgegnerin keine bedeutsamen Probleme vorliegen, welche sich erheblich auf den psychischen Zustand der Antragsgegnerin auswirken würden, oder eine Einschränkung im Bereich Erziehung oder Versorgung von J bedeuten würden. Sichtbare körperliche Einschränkungen seien auch während der Exploration von der Sachverständigen nicht festgestellt worden. Der Erziehungsstil der Antragsgegnerin sei nicht Kindeswohlgefährdend. Sie sei vielmehr uneingeschränkt erziehungsfähig. Insbesondere sei auch eine Bindungsintoleranz, welche sich schädigend auf J auswirken würde, nicht zu ermitteln. Der bis zur nichtöffentlichen Sitzung am 07.07.2020 geäußerten Wunsch der Mutter, Umgänge mit dem Vater auszusetzen, oder zumindest nur begleitet durchführen zu lassen, deute nicht auf eine potentiell schädigende Bindungsintoleranz, sondern auf ein von der Mutter empfundenes Schutzbedürfnis hin. Nunmehr sei sie bereit, ausgedehnten Umgang zuzulassen. Auch stehe nach den eingereichten Privatgutachten jedenfalls fest, dass die Antragsgegnerin unter keiner psychischen Erkrankung leide, welche Auswirkung auf ihre Erziehungsfähigkeit habe, oder diese gar beeinträchtigen würde. Auch im mütterlichen Haushalt zu ergebe sich aus dem vorgelegten Privatgutachten, insbesondere aufgrund des Kontinuitätssatzes, dass der gewöhnliche Aufenthalt von J verbleiben habe. Das vom Gericht eingeholte Gutachten sei nicht zu verwerten. Wie sich aus dem eingereichten forensischem Plausibilitätsgutachten von Frau Dr. ... C. vom 29.05.2020 ergebe, weiße es erhebliche Mängel auf, sei grob fahrlässig und beruhe auf einer wesentlich falschen Begutachtung.

**16**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze, sowie den Vermerk vom 07.07.2020 verwiesen.

**17**

Die Antragsgegnerin hat eine psychologische Kurzstellungnahme des Herrn M vom 18.12.2018 sowie ein psychologisches Gutachten vom 03.02.2019 sowie ein klinisch-psychologisches Gutachten im forensischen familiengerichtlichen Kontext von Frau Dr. Dr. phil. M vom 12.03.2019 sowie ein forensisches Plausibilitätsgutachten von Frau Dr. C vom 29.05.2020 zur Akte gereicht. Hinsichtlich des Inhaltes wird hierauf Bezug genommen. Anzumerken ist noch, dass die eingereichten Privatstellungnahmen bzw. Privatgutachten ohne Mitteilung an das Gericht, das Jugendamt, den Verfahrensbeistand und den Antragsteller beauftragt und eingeholt wurden.

**18**

Auch ist weiter zu beachten, dass das Privatgutachten von Frau Dr. Dr. phil. M ohne persönliche Anhörung der Antragsgegnerin und von J erstellt wurde. Die Exploration wurde über eine Internetkommunikation durchgeführt. Außer J und der Antragsgegnerin wurden bei der Einholung des Sachverständigengutachtens keine weiteren Personen beteiligt.

#### **19**

Der Antrag der Kindesmutter, Frau Dr. C die Anwesenheit in der nichtöffentlichen Sitzung zuzulassen wurde vom Gericht mit Beschluss vom 07.07.2020 zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin hat eine Gegenvorstellung zum Vermerk erklärt.

#### **20**

Das Gericht hat zur Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern ein Sachverständigengutachten eingeholt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Sachverständigengutachten des Dr. rer. medic. Dr. phil. O Dipl.-Psych., Dipl.-Soz., Aprobation für psychologische Psychotherapie, systemischer Familientherapeut, Sachverständiger in Familiensachen, vom 21.02.2020 (Bl. 271 ff d.A.) Bezug genommen. Anzumerken ist hier, dass die Antragsgegnerin nicht bereit war, in irgendeiner Form mit dem Sachverständigen in Kontakt zu treten. Die Antragsgegnerin hat die Exploration auch vor Gericht verweigert, bzw. nicht wahrgenommen. Alle hierfür angesetzten Termine wurden durch die Antragsgegnerin durch Vorlage einer Verhandlungsunfähigkeitsbescheinigung nicht wahrgenommen.

#### **21**

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 16.03.2020 (Bl. 452 ff d. A.) gegen den Sachverständigen einen Befangenheitsantrag gestellt, welcher vom Gericht mit Beschluss vom 02.04.2020 (Bl. 559 ff d. A.) zurückgewiesen wurde. Der hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerde hat das Gericht nicht abgeholfen. Das OLG Bamberg hat die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 29.04.2020 (Bl. 881 ff d.A.) zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Gehörsrüge hat das OLG mit Beschluss vom 03.06.2020 (Bl. 938 ff d.A.) zurückgewiesen.

#### **22**

Weiter ist hier noch anzumerken, dass die Antragsgegnerin durch Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten, Frau Rechtsanwältin Dr. N, es sowohl dem Jugendamt, dem Kindergarten, den Kinderärzten und gar der Verfahrensbeiständin Frau Rechtsanwältin T unter Strafandrohung untersagt hat, ohne Zustimmung der Antragsgegnerin mit dem Sachverständigen in Kontakt zu treten. Dies hat dann dazu geführt, dass das Gericht gezwungen war auf Antrag des Antragstellers gemäß § 1628 BGB die alleinige Entscheidungsbefugnis zur Entbindung von vorliegenden Schweigeverpflichtungen auf den Antragsteller allein zu übertragen. Es wird diesbezüglich auf den Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 12.08.2019, AZ: 1 ..., hingewiesen.

#### **23**

Das Gericht hat den Antragsteller und die Antragsgegnerin gemäß § 160 I FamFG persönlich angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Vermerk vom 07.07.2020 verwiesen.

#### **24**

Auch hat das Gericht J am 07.07.2020 gem. § 159 FamFG persönlich angehört. J gab an, dass sie beide Elternteile gleich lieb hat und bei beiden Elternteilen leben möchte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Vermerk vom 07.07.2020 verwiesen.

#### **25**

Sowohl der Sachverständige, als auch die Verfahrensbeiständin haben persönliche Gespräche mit J geführt. Auch hier ist anzumerken, dass diese Gespräche nur in den Zeiträumen möglich waren, in denen die Kindesmutter nicht mit anwesend war, d.h. Gespräche haben bei Umgangsaufenthalt von J beim Antragsteller und beim Aufenthalt von J im Kindergarten stattgefunden. Auch hier war die Antragsgegnerin nicht bereit, mit einem der Beteiligten in Kontakt zu treten. Weiter nimmt das Gericht Bezug auf die Anhörung von J im Verfahren 1 F 881/18, bei welchem auch schon der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Raum stand.

#### **26**

Das Jugendamt wurde entsprechend § 162 FamFG am Verfahren beteiligt und angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auch hier auf den Schriftsatz vom 28.06.2019 (Bl. 107 f d.A.) und den Vermerk vom

07.07.2020 Bezug genommen. Es befürwortet die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf den Kindesvater.

**27**

Auch hat das Gericht gemäß § 158 FamFG für J als Verfahrensbeiständin Frau Rechtsanwältin T bestellt. Es wird insoweit auf den Vermerk vom 07.07.2020 sowie auf die Stellungnahmen aus den eingereichten Schriftsätzen Bezug genommen. Auch sie vertritt die Auffassung das aus Kindeswohlgesichtsgründen das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Kindesvater zu übertragen ist.

II.

**28**

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet. Der Antrag der Antragsgegnerin ist zwar zulässig aber unbegründet.

**29**

Nach Durchführung des Verfahrens ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass es dem Wohl von J am besten entspricht, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Zukunft bei dem Kindesvater hat und, abgesehen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht, die elterliche Sorge trotz der massiv beeinträchtigten Kommunikationsfähigkeit der Kindeseltern miteinander, die elterliche Sorge von beiden Eltern auch weiterhin gemeinsam ausgeübt wird.

**30**

Nach § 1671 I 2 Nr. 2 BGB kann einem Elternteil die elterliche Sorge bzw. der Teilbereich der elterlichen Sorge Aufenthaltsbestimmungsrecht allein übertragen werden, wenn die Kindeseltern nicht nur vorübergehend getrennt voneinander leben und wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

**31**

Nach der gesetzlichen Konzeption besteht kein Regelausnahmeverhältnis in dem Sinne, dass eine Priorität zu Gunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge besteht und die alleinige elterliche Sorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

**32**

Es ist vielmehr im Wege einer Prognoseentscheidung zu prüfen, inwieweit beide Elternteile uneingeschränkt zur Pflege und Erziehung des Kindes geeignet sind, ob ein gemeinsamer Wille zur Kommunikation besteht und ob keine sonstigen Gründe vorliegen, die es im Interesse des Kindeswohls gebieten, das Sorgerecht auf nur einen Elternteil zu übertragen (BVerfG, FamRZ 1982, 1189). Eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist notwendig, wenn eine Einigung der Kindeseltern über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes nicht möglich ist.

**33**

Vorliegend muss festgestellt werden, dass die Eltern seit der Trennung nicht mehr in der Lage sind, sich über den Aufenthalt einvernehmlich zu verständigen. Es bestehen mittlerweile derart erhebliche Spannungen zwischen den Kindeseltern, die es als aussichtslos erscheinen lassen, hier in naher Zukunft eine einvernehmliche Regelung, jedenfalls betreffend den zukünftigen gewöhnlichen Aufenthalt von J, zu erreichen.

**34**

Versuche des Gerichts, des Jugendamts, der Verfahrensbeiständin, als auch des Sachverständigen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, sind allesamt gescheitert. Da somit mit einer Einigung auch in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, erscheint es unumgänglich, das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem der Elternteile alleine zu übertragen.

**35**

Bei der Frage, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen ist, ist derjenigen Sorgerechtsregelung der Vorzug zu geben, von der zu erwarten ist, dass sie im Sinne des Kindeswohls die bessere Lösung darstellt.

**36**

Bei der prognostischen Beurteilung sind folgende Gesichtspunkte bedeutsam, wobei das Gewicht nicht schematisch vorgenommen werden kann: Förderungsgrundsatz und Erziehungseignung, Toleranzen der Eltern, Bindung des Kindes zu dem jeweiligen Elternteil, der Kontinuitätsgrundsatz und der Kindeswille.

#### 1. Erziehungseignung und Förderungskompetenz

##### 37

Unter Erziehungseignung wird die grundlegende Fähigkeit eines Elternteils verstanden, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse eines Kindes zu erkennen, das Kind zu versorgen und zu betreuen und entsprechend erzieherisch angemessen auf die vom Kind signalisierten Bedürfnisse einzugehen.

##### 38

Bedeutsam sind insbesondere folgende Punkte:

##### 39

Physische Fürsorge und medizinische Versorgung, Feinfühligkeit und Beziehungsfähigkeit, sowie die Bindungstoleranz.

a) Zur physischen Fürsorge und medizinischen Versorgung:

##### 40

Bei der Gewährleistung grundlegender physischer Fürsorge durch die Eltern handelt es sich um die Befriedigung kindlicher Bedürfnisse nach Nahrung, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Schutz für Gefahren, etc. Auch die Frage nach übermäßigen körperlichen Bestrafungen gehört dazu.

##### 41

Nach Einschätzung aller mit der Sache befassten Personen ergeben sich bei den Kindeseltern hier keinerlei Einschränkungen. Dass die Kindeseltern hier eine unterschiedliche Auffassung vertreten, ob bei J eine Entfernung der Polypen erforderlich oder nicht erforderlich ist, führt auch hier zu keinem abweichenden Ergebnis. Die Antragsgegnerin ist für eine Polypenoperation, der Kindesvater nach Rücksprache mit dem HNO-Arzt und dem Kinderarzt, der Auffassung, dass diese noch nicht nötig sei. Auch der Sachverständige, welcher persönlich mit der Antragsgegnerin aufgrund deren Verweigerungshaltung nicht in Kontakt treten konnte, hat jedoch durch die Information, die er vom Antragsteller und von Dritten erhalten hat, keine Anhaltspunkte gefunden, dass das körperliche Wohl von J in Bezug auf die Bedürfnisse, wie Nahrung, Heizung, Kleidung, etc. im Haushalt der Antragsgegnerin in üblicher Weise nicht gedeckt sein dürften. Auch ergeben sich hier keine Anhaltspunkte, dass J Züchtigungen von Seiten der Antragsgegnerin erfährt. Weiter liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Wohnverhältnisse im Haushalt der Antragsgegnerin nicht dem Alter und dem Wohl von J angemessen sind.

##### 42

Nichts Anderes ergibt sich bei der Beurteilung des Antragstellers. Auch dieser ist nicht nur vorübergehend aufgrund der Umgangstermine, sondern auch nachhaltig in der Lage, die materiellen Grundlagen zu erwirtschaften, welche nötig sind, J zu speisen, ihren Durst zu stillen, sie zu kleiden, oder eine ausreichende Temperatur im Haushalt zu gewährleisten. Auch ist der Antragsteller, wenn J ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Haushalt hat, beruflich nicht eingeschränkt, eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung und Erziehung zu gewährleisten.

##### 43

Der Antragsteller gab insoweit an, dass er seine berufliche Arbeitszeit zum Einen der Versorgung von J entsprechend anpassen kann und zum Anderen, dass er auch in der Lage ist, „Home office“ durchzuführen. Anhaltspunkte, dass dies nicht möglich ist, liegen auch seit dem Wechsel von J in den Haushalt des Antragstellers aufgrund des Beschlusses vom 18.06.2020 (1 F 356/20) nicht vor. Dass der Antragsgegner 30 h in der Woche einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, kann ihm nicht zum Nachteil gereicht werden.

##### 44

Auch sind die Wohnverhältnisse beim Antragsteller dem Alter und dem Wohl und der Entwicklung von J angepasst. Der Antragsteller verfügt über eine Drei-Zimmer-Wohnung, in der ein ihrem Alter entsprechendes Kinderzimmer für J zur Verfügung steht.

##### 45

Somit ist sowohl die physische Fürsorge und die medizinische Versorgung bei beiden Elternteilen sichergestellt.

b) Zur Feinfühligkeit und Beziehungsfähigkeit:

**46**

Hierunter fallen zum Einen die Aspekte des Zuhörens, Beobachtens, miteinander Redens und die Fähigkeit angemessen verbal und nonverbal zu reagieren. Zum Anderen werden die Aspekte Empathie, Emotionalität, Wahrnehmung und Ausdruck, Fürsorglichkeit und Feinfühligkeit erfasst.

**47**

Das Gericht schließt sich hier den insoweit überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen an, der dem Antragsteller eine gute Feinfühligkeit attestiert, die kindlichen Bedürfnisse wahrzunehmen und ihnen gerecht zu werden. Der Erziehungsstil des Antragstellers ist geeignet, Wissensbestände nicht nur zu haben, sondern sie auch weiterzugeben und vor allen Dingen das Kind zu motivieren, sich angstfrei neue Wissensbestände anzueignen und Gelerntes auch umzusetzen. J hat sich in Anwesenheit des Sachverständigen intensiv mit dem Antragsteller beschäftigt und mit diesem gespielt. Der Antragsteller ist sehr feinfühlig auf J eingegangen und hat sie weder überfordert noch unterfordert. Das geistige und seelische Wohl von J im Haushalt des Antragstellers erfährt keine Schädigung. Eine Einschränkung der Erziehungseignung liegt beim Antragsteller nicht vor.

**48**

Bei der Antragsgegnerin muss man jedoch, auch wenn diese keinen persönlichen Kontakt mit dem Sachverständigen aufgenommen hat, von einer eingeschränkten Feinfühlig- und Beziehungsfähigkeit ausgehen.

**49**

Nach der insoweit möglichen Kenntniserlangung ist bei der Antragsgegnerin problematisch, dass deren störungsbedingt feindlich wirkende Haltung zur Umwelt, wie sie vom für diese Sachverständige, im Begutachtungsprozess zu beobachten war, in Bezug auf J negativ wirken, da dieses Verhalten J auf Dauer in eine soziale Isolation bringen könnte. Ebenfalls ist die Haltung der Antragsgegnerin, harmlose Sachverhalte zu sexualisieren, problematisch, da sie den unbeschwerten Umgang des Kindes mit Nacktheit unterminiert. Dass die Antragsgegnerin nunmehr an dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater nicht mehr festhält, vermag dies nicht bedeutungslos werden. Zudem wird von der Antragsgegnerin die gesamte Interaktion von J mit dem Antragsgegner unter Generalverdacht gestellt mit der Folge, dass J und der Antragsgegner sich unter sozialer Kontrolle empfinden müssen, so dass sich J nicht frei und unbeschwert entfalten kann. Aufgrund dieses Verhaltens ist bei der Antragsgegnerin von einem Hang zu einer überbehütende Erziehung auszugehen.

**50**

Hierfür spricht auch, dass sie J, welche nunmehr das fünfte Lebensjahr erreicht hat, nicht gestattet, Fahrrad zu fahren. Der Antragsteller hingegen hat J das Fahrradfahren altersgerecht beigebracht.

**51**

Unter der Prämisse, dass eine Kindeswohlangemessene Erziehung auf einer grundlegenden Einstellung und Haltung einer Bezugsperson gegenüber dem Kind beruht, welche sich durch einen gewissen Grad an Wertschätzung, Sympathie, Empathie, Konsistenz, Förderung und eine dem Kind angemessene Wahrnehmung seines Potentials ausdrückt, muss davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin diese Qualitäten nur bedingt mitbringt. Das Gericht schließt sich hier der Einschätzung des Sachverständigen, welcher aufgrund der Verweigerungshaltung der Mitwirkung der Antragsgegnerin auf keiner intensiven Exploration beruht, vollumfänglich an. Hierfür spricht auch, dass die Antragsgegnerin in diesem Verfahren jegliche Kommunikation mit dem Sachverständigen, mit der Verfahrensbeiständin, mit dem Jugendamt ohne nachvollziehbare Gründe verweigert. Dies spricht alles für eine soziale Isolation, zumal die Antragsgegnerin auch an ihre Türklingel keinen Namen angebracht hat.

c) Zur Bindungstoleranz:

**52**

Hier geht es darum, ob und wie in der Familie, in der das Kind lebt, über den getrennt lebenden Elternteil gesprochen wird, ob z.B. ein Bild von ihm vorhanden sein darf, oder ob er tabuisiert wird. Letztlich betrifft

dies auch die aktive Förderung des Umgangs des Kindes mit dem jeweils anderen Elternteil. Entsprechend besitzt bei der Prüfung der Erziehungseignung die Bindungstoleranz, also die Frage, inwieweit das ein Elternteil in der Lage ist, einen spannungsfreien Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zuzulassen und aktiv zu fördern, erhebliche Bedeutung. Der betreuende Elternteil muss ohne jeden Vorbehalt bereit sein, den persönlichen Umgang mit dem anderen Elternteil zuzulassen und aktiv auf Umgangskontakte hinzuwirken, so dass umgekehrt von einer ausreichenden Erziehungseignung eines insoweit intoleranten Elternteils nicht ausgegangen werden kann (OLG Köln, Beschluss vom 01.03.2018, Az. 10 UF 19/18, OLG Celle, Beschluss vom 04.01.2018, Az. 10 UF 126/16).

### **53**

Hier ist zunächst festzustellen, dass eine Bindungstoleranz bei der Kindesmutter so gut wie nicht vorhanden ist oder jedenfalls war und somit eine starke Einschränkung ihrer Erziehungseignung vorliegt.

### **54**

Die Antragsgegnerin versuchte in der Vergangenheit den Umgang von J mit dem Antragsteller aus diversen Gründen zu unterbinden. Sie ist nicht in der Lage, den Hass, den sie gegenüber dem Antragsteller empfindet, von J fernzuhalten.

### **55**

Zunächst hat die Antragsgegnerin versucht, den Umgang zu unterbinden, oder zumindest zu reduzieren, indem sie es nicht für mit dem Kindeswohl vereinbar angesehen an, dass diese Geocaching im Beisein von J betreibt, des Weiteren hat sie die Rollenspiele in „Babysprache“, „Baby-Katze“ und die Auffälligkeiten, dass J nach dem Umgang aggressiv sei, ausgeführt. Diese Vorwürfe hat sie bereits im Verfahren ... des Amtsgerichts Bamberg und im Verfahren ... des Amtsgerichts Coburg in die Waagschale geworfen. Weiter ist auffällig, dass die Antragsgegnerin hiervon abweichende Meinungen nicht akzeptiert. Insbesondere sind dem Kindergarten keinerlei Auffälligkeiten von J aufgefallen, als diese ein Umgangswochenende beim Antragsteller hatte, oder früher von diesem vom Kindergarten abgeholt wurde. Auch der Sachverständige, das Jugendamt, oder die Verfahrensbeiständin konnten keinerlei Auffälligkeiten von J beim Umgang mit dem Antragsteller feststellen. Die von der Antragsgegnerin behaupteten Auffälligkeiten stellt nur diese nach den Umgangsterminen fest.

### **56**

Ob bei der Antragsgegnerin dies auf einer vorliegenden paranoiden Persönlichkeitsstörung beruht, oder diese, wie sich aus dem Privatgutachten ergibt, nicht vorliegt, sei dahingestellt. Fakt ist, dass J altersgerecht, mit kleinen Ausnahmen in der Feinmotorik, entwickelt und nunmehr fünf Jahre alt geworden ist und somit immer mehr Empathie und Feinfühligkeit empfindet, d.h. dass J mit zunehmendem Alter immer mehr durch das Verhalten der Antragsgegnerin in einen Loyalitätskonflikt fallen kann, was für ihre soziale weitere Entwicklung negative Auswirkungen mit hoher Wahrscheinlichkeit haben kann. Anzumerken ist hier noch, dass J sowohl gegenüber dem Sachverständigen, als auch gegenüber der Verfahrensbeiständin, als auch gegenüber den Kindergartenbetreuern deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie ihren Papa sehr lieb hat und dass sie sich wünscht, diesen viel viel mehr zu sehen, was die Antragsgegnerin nicht zur Kenntnis nimmt, oder nicht zur Kenntnis nehmen will. Weiter spricht dafür, dass bei der Antragsgegnerin von einer stark eingeschränkten Bindungstoleranz auszugehen ist, dass diese nicht zulässt, dass J Spielsachen, welche sie beim Antragsteller hat, nach dem Umgang mit zu ihr bringt.

### **57**

Nachdem die Antragsgegnerin mit ihren Versuchen, den Umgang auszuschließen, oder einzuschränken nicht durchgedrungen ist, hat sie, nachdem sie ihren Verfahrensbevollmächtigten gewechselt hat und nunmehr von Frau Rechtsanwältin Dr. N vertreten wird, versucht, den Umgang durch den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von J durch den Kindesvater auszuschließen. Es wird insoweit auf die Verfahren des Amtsgerichts Coburg und Bezug genommen. Nachdem sie von Herrn Rechtsanwalt M vertreten wird und das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Verfahren der einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 18.06.2020 auf den Antragsteller übertragen wurde, hält sie zwar an den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs nicht mehr fest. Wenn man aber bedenkt, dass sie noch am 29.06.2020 ein Schreiben (Bl. 984ff d.A) an Frau Merkel, Herrn Steinmeier, Herrn Söder, Herrn Aiwanger und Herrn Herrmann mit massiven Vorwürfen versendet hat, bestehen ernsthafte Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufgebens der Vorwürfe gegen den Antragsteller. Nach Auffassung der Antragsgegnerin besteht bzw. bestand jedenfalls der Verdacht zum einen daraus, dass J ein Bild im Kindergarten gemalt habe, welches einen Penis zeigt

und zum anderen, dass sie teilweise gemeinsam mit dem Antragsteller nackt bade. Der Sachverständige, welcher sich diesbezüglich mit J beschäftigt hat und J auch im Kindergarten aufgesucht hat, hat sodann festgestellt, dass J zum gegenwärtigen Zeitpunkt jeden Gegenstand spargelförmig malt. Diese Zeichnung als Phallus-Symbole zu deuten, sage mehr über die Phantasien des Betrachters, also hier der Antragsgegnerin, als über die des Kindes aus und kann eine feste Hypothese, dass J sexuelles Verhalten zeigt, nicht unterstützen. Zu Berücksichtigen ist auch, dass bei J Förderungsbedarf bei der Feinmotorik vorhanden ist, insbesondere malt sie nicht wie andere Kinder ihres Alters.

#### **58**

Aber selbst wenn man gesichert feststellen könnte, dass diese spargelförmig gezeichneten Gegenstände Ausdruck einer sexualisierten Phantasie, bzw. die Reproduktion eines Penis darstellen würde, wäre damit keinesfalls gesichert, dass diese Phantasien in einem zwingenden oder oberflächlichen Zusammenhang zu Fehlhandlungen des Antragstellers stehen. Es kann vielmehr nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragsgegnerin selbst, oder andere Personen entsprechende Phantasien bei J erweckt hätten. Festzustellen ist, dass bisher - jedenfalls nach Kenntnis des Gerichts kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durch die Antragsgegnerin oder durch andere Personen eingeleitet wurde. Das als weiteren Anhaltspunkt für einen möglichen sexuellen Missbrauch das gemeinsame Baden des Antragstellers mit J angenommen wird, als J ein Alter zwischen drei und fünf Jahren hatte, ist abwegig. J selber gab an, dass sie das gemeinsame Bad mit dem Antragsteller positiv erlebt und selbst einfordert. Die Antragstellerin selbst hat keine Badewanne, folglich kann J dort auch nicht entweder einzeln oder gemeinsam mit der Kindesmutter baden. Hier ist es vielmehr lebensfremd, wenn der Antragsteller, wenn J das gemeinsame Baden einfordert, mit ihr in Badehose die Badewanne betritt.

#### **59**

Auszuführen ist noch, dass die psychologische Kurzstellungnahme vom 18.12.2018 und das psychologische Gutachten vom 03.02.2019 von Herrn M, sowie das forensische Plausibilitätsgutachten von Frau Dr. C vom 29.05.2020 insoweit keine verwertbaren Anhaltspunkte aufweisen, welches den Verdacht des sexuellen Missbrauches plausibel begründet, oder gar nachweist. Die Voraussetzungen eines aussagepsychologischen Gutachtens liegen hier nicht vor. Wie der Sachverständige zurecht ausführt, handelt es sich bei dem Gutachten zum Einen um ein Parteigutachten, zum Anderen ist nicht dargelegt, wann Herr M zu dem Ergebnis kommt, dass J beim Kindesvater dramatische Erfahrungen gemacht hätte. Auf Grundlage der Aussagepsychologie kann dies nicht nachvollzogen werden und ist völlig unsubstantiiert. Insbesondere beruht auch dieses „Gutachten“ wesentlich allein auf den Vorstellungen oder dem Vortrag der Antragsgegnerin, dass J nach dem Umgang mit dem Antragsteller auffällige Verhaltensweisen zeigt. Wie bereits oben ausgeführt, wurde dieses auffällige Verhalten von keinem anderen als der Antragsgegnerin festgestellt. Auch in der vom Gericht vorgenommenen persönlichen Anhörung von J am 10.01.2019 im Verfahren und im hiesigen Verfahren am 07.07.2020 gab diese eindeutig zu verstehen, dass sie ihren Papa lieb hat und gerne beim Papa ist. Sie hat Mama und Papa gleich lieb. Auffälligkeiten waren hier nicht zu erkennen.

#### **60**

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem vorgelegten Privatgutachten der Frau Dr. Dr. phil. M vom 12.03.2019. Sie kommt zum Ergebnis, dass sexuell missbrauchte Kinder zwei Symptome übereinstimmend öfters als nicht missbrauchte Kinder zeigen, aber aus anderen Gründen auffällige Kinder, nämlich eine posttraumatische Belastungsstörung und sexualisiertes Verhalten. Sie kommt daher zu dem Ergebnis, dass das klinische Bild von J sexuelle Übergriffe vermuten lässt, diese jedoch nicht nachweisbar sind.

#### **61**

Auch dieses Privatgutachten vermag nicht ansatzweise zu überzeugen.

#### **62**

Zum Einen ist auffällig, dass auch die Privatsachverständige ihr Gutachten einzig und allein auf Aussagen der Antragsgegnerin erstellt hat und weder mit der Antragsgegnerin, noch mit J ein persönliches Gespräch geführt hat, sondern dass dies vielmehr alles über Internetkommunikation stattgefunden hat. Vertreter des Jugendamts, oder des Kindergartens, oder des Kindesvaters, oder sonstige dritte Personen wurden nicht im Privatgutachten berücksichtigt.

#### **63**

Die Verwertbarkeit des Gutachtens ist also mehr als eingeschränkt und kann jedenfalls das vom Gericht eingeholte familienrechtliche Sachverständigengutachten des Herrn Dr. medic., Dr. phil. O nicht widerlegen.

#### **64**

Nicht unberücksichtigt soll hier bleiben, dass die Antragsgegnerin auch schon des Öfteren versucht hat, Kontakt mit Kindertherapeuten und Kinderpsychologen aufzunehmen und versucht hat, diesen ihren Standpunkt zu übermitteln und eine entsprechende Bestätigung von diesen zu erhalten. Als diese mit der Vorgehensweise der Antragsgegnerin nicht einverstanden waren und auch Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen wollten, wurden die Gespräche von Seiten der Antragsgegnerin oder der Therapeuten beendet.

#### **65**

Dieses Verhalten zeigt sich auch im hiesigen Verfahren. Nicht nur, dass die Antragsgegnerin nicht bereit war, mit dem Sachverständigen zur Exploration ein Gespräch zu führen, nein, sie hat zudem den Kindergarten, die Kinderärzte, das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin durch ihre Verfahrensbevollmächtigte anschreiben lassen, dass sie mit dem Sachverständigen kein Gespräch führen dürfen und hat ihnen, wenn sie dagegen verstoßen, strafrechtliche Konsequenzen angedroht. Dies zeigt einmal mehr, dass die Antragsgegnerin jeden Kontakt mit Dritten ablehnt, die nicht ihrer Einstellung folgen.

#### **66**

Der Antragsteller hingegen redet im Beisein von J weder schlecht über die Antragsgegnerin, noch hat er das Ziel, den Kontakt von J mit der Antragsgegnerin zu vereiteln und diese zu entfremden. Er hat gegenüber dem Sachverständigen und auch gegenüber dem Gericht glaubhaft angegeben, dass er, wenn J ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei ihm hat, er den Umgang mit der Antragsgegnerin zulassen wird. Anhaltspunkte, dass dies nicht der Fall sein sollte, liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht vor. So war er bereit den Umgang der Antragsgegnerin mit J bis zum Abschluss des Verfahrens, umfangreich zu gewähren. Es wird insoweit auf den Vermerk vom 07.07.2020 Bezug genommen.

#### **67**

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass bei der Antragsgegnerin eine akute Bindungsintoleranz vorliegt, welche ihre Erziehungsfähigkeit auch massiv beeinträchtigt und beim Antragsteller hingegen eine uneingeschränkte Bindungstoleranz vorliegt.

d) Zur Förderungskompetenz:

#### **68**

Die Förderungskompetenz erfasst Aspekte wie Unterstützung, Ermutigung, Bekräftigung und positive Verstärkung, aber auch Anforderungen setzen und Aufgaben und Verantwortung übertragen.

#### **69**

Hier kommt das Gericht mit dem Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegnerin durchaus in der Lage ist, J bei ihrer weiteren Entwicklung, insbesondere auch bei ihre Schullaufbahn, grundsätzlich ausreichend zu unterstützen.

#### **70**

Es wurde hier auch festgestellt, dass J, welche bislang ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Antragsgegnerin hatte, grundsätzlich altersgerecht entwickelt ist. Förderungsbedarf besteht in der Feinmotorik, insbesondere male J nicht wie andere Kinder ihres Alters.

#### **71**

Einschränkungen ergeben sich aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Antragsgegnerin eine überskeptische Haltung gegenüber der Umwelt hat und im Großen und Ganzen sozial isoliert lebt. Das kann auch bei J in Zukunft soziale Ängste mobilisieren. Ebenso dürfte die Neigung der Antragsgegnerin, übliche Verhaltensweisen zu Sexualisierung, bzw. den Antragsteller mehrfach unangemessen abzuwerten, ihn zu pathologisieren und zu kriminalisieren, für das Wohl von J schädlich sein, da der Antragsteller die männliche Hauptbezugsperson für J darstellt und J sich mit ihm eng verbunden fühlt. Dies kann in Zukunft bei J auch zu einem Loyalitätskonflikt führen, was dem Wohl von J schadet. Letztendlich ist die Förderungskompetenz der Antragsgegnerin als eingeschränkt zu bewerten.

#### **72**

Die Förderungskompetenz beim Antragsteller liegt hingegen uneingeschränkt vor. J wird in alle Aktivitäten einbezogen. Der Antragsteller zeigte sich J beständig zugewandt, die Ansprache erfolgt in einem ruhigen

Ton. Auch ist die Dauer jedes einzelnen Spielvorganges altersentsprechend. Der Antragsteller lobt J häufig und motiviert sie, auch schwierige Aufgaben zu übernehmen. Auch lässt der Antragssteller den Kontakt mit Dritten zu.

### **73**

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Antragsteller als eine unterstützende, empathische, lobende, konsistente und struktursetzende Bezugsperson zur Verfügung steht. Zudem gaben die Mitarbeiter des Kindergartens an, dass der Antragsteller sehr geduldig wirkt. Er kann sich gut mit J beschäftigen, insbesondere mit ihr gemeinsam Fahrrad fahren, essen gehen, oder zum Geocaching gehen. Weiter ist der Antragsteller im Gegensatz zur Antragsgegnerin im Elternbeirat und sehr kommunikativ. Auch habe der Antragsteller nach den Angaben von J Ahnung von Geräten, könne seinen Namen schreiben und habe dies auch J beigebracht. Letztendlich ist es so, dass davon auszugehen ist, dass der Antragsteller J in ihre Entwicklung angemessen begleiten kann. Einschränkungen hinsichtlich der Förderungskompetenz sind somit nicht vorhanden.

e) Zur Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft:

### **74**

Von der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern hängt ab, ob sie in ihrer emotional meist schwierigen Beziehung in der Lage sind, gemeinsam für das Kind Entscheidungen zu treffen. Die Kooperationsbereitschaft der Eltern ist ein wichtiger Indikator dafür, wie gut die Kinder die Trennung der Eltern verarbeiten können, da nur bei vorhandener Kooperationsbereitschaft und praktizierter Kooperation ein ungehinderter Zugang der Kinder zu dem jeweils anderen Elternteil möglich ist, der das emotional besetzte Beziehungserleben zum jeweils anderen Elternteil fördert und damit zu einer besseren Verarbeitung der Trennung beiträgt. Die Kooperationsbereitschaft- bzw. -fähigkeit getrenntlebender Eltern hängt auch stark davon ab, inwieweit sie die Trennung verarbeitet haben - wozu auch die Reduktion eigener Anteile am Scheitern der Beziehung gehört - und wie die Elternteile die evtl. erlittenen Verletzungen und Kränkungen in den weiteren Interaktionen mit dem anderen Elternteil verarbeiten.

### **75**

Die Kooperationsbereitschaft mit Dritten ist bei der Antragsgegnerin nur stark eingeschränkt vorhanden. Die Antragsgegnerin hat den Mitarbeitern des Kindergartens schon strafrechtliche Konsequenzen angedroht, hat jeglichen Kontakt mit dem Sachverständigen, mit dem Jugendamt und der Verfahrensbeiständin abgelehnt. Weiter hat die Antragsgegnerin, wie oben ausgeführt, Dritten bei einer Kontaktaufnahme mit dem Sachverständigen strafrechtliche Konsequenzen angedroht.

### **76**

Der Antragsteller hingegen ist hinsichtlich des Kontaktes mit dem Jugendamt, mit dem Kindergarten, mit dem Sachverständigen, mit der Verfahrensbeiständin und mit dem Gericht uneingeschränkt zugänglich. Einschränkungen liegen hier nicht vor.

### **77**

Die Kooperationsbereitschaft der Kindeseltern untereinander ist jedoch als stark eingeschränkt zu sehen. Die Kommunikation der Kindeseltern lief in der Vergangenheit im Wesentlichen über Dritte, insbesondere über ihre Verfahrensbevollmächtigten, ab. Der Antragsteller gab selber an, dass die Antragsgegnerin jegliche Kontaktaufnahme mit ihm ablehnt und er den Kontakt über ihre Verfahrensbevollmächtigte aufnehmen soll. Die Kooperationsbereitschaft miteinander ist bei beiden Elternteilen deutlich eingeschränkt. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Kooperationsbereitschaft mit Dritten beim Antragsteller uneingeschränkt vorliegt und bei der Kindesmutter sehr stark eingeschränkt ist und dass die Kooperationsbereitschaft der Eltern miteinander einfach, aus welchem Grund auch immer, nur sehr eingeschränkt gegeben ist.

### **78**

Unter Beachtung all dieser Punkte kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Erziehungseignung des Antragstellers, ausgenommen einer leicht eingeschränkte Kooperationsbereitschaft mit der Antragsgegnerin, uneingeschränkt vorhanden ist.

### **79**

Die Erziehungseignung der Antragsgegnerin jedoch stark eingeschränkt ist. Insbesondere liegen gravierende Mängel in der Bindungstoleranz vor. Mängel liegen auch in der Feinfühligkeit und

Beziehungsfähigkeit, der Förderungskompetenz, hier insbesondere aufgrund der Zurückgezogenheit und soziale Isolierung vor, hinsichtlich der Förderungskompetenz für die weitere schulische Entwicklung von J liegen keine Mängel vor. Das Gericht geht letztendlich mit dem Sachverständigen davon aus, dass die zukünftige Erziehungseignung beim Antragsteller mit einer höheren Wahrscheinlichkeit gegeben sein wird, als bei der Antragsgegnerin. Bei der Antragsgegnerin ist zu beachten, dass sich zukünftig auftretende Krisensituationen negativ auf ihre psychische Stabilität auswirken können und damit einhergehend einen ungenügenden Einfluss auf ihre Erziehungsfähigkeit haben. Aus gegeben Anlass geht das Gericht nicht davon aus, dass die Antragsgegnerin an paranoiden Persönlichkeitsstörung leidet.

## 2. Bindungen des Kindes J

### 80

Unter Bindung wird aus kindlicher Sicht der Vertrauensaspekt des Kindes zu der jeweiligen Bindungsperson in einem dyadischen Bezug verstanden. Bindung vermittelt dem Kind im Idealfall das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit. Diese Gefühle werden bei dem Kind durch angemessenes Reagieren der Bezugsperson auf die Bedürfnisse des Kindes begründet.

### 81

Das Gericht schließt sich hier dem Sachverständigen uneingeschränkt an, dass J eine enge und sichere Bindung zum Antragsteller unterhält. Die Bindungsintensität zur Antragsgegnerin konnte aufgrund deren mangelnder Mitwirkung nicht abschließend ermittelt werden, ist aber nach Einschätzung des Gerichts nach der Anhörung von J ebenfalls sicher. J gab überzeugend an, dass sie Papa und Mama gleich lieb hat.

### 82

Der Sachverständige kommt, aufgrund der Befragungen von J zu dem Ergebnis, dass die Bindung von J zum Antragsteller leicht stärker sein könnte, als die Bindung zur Antragsgegnerin. Jedenfalls ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass J enger mit der Antragsgegnerin verbunden ist, als mit dem Antragsteller. Die Bindung von J zum Antragsteller ist jedenfalls als sicher zu bezeichnen.

## 3. Kindeswille

### 83

Als Kindeswille wird die altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zustände verstanden, wobei der Kindeswille nicht mit einer Äußerung des Kindes gleichzusetzen ist. Als konstruktive Dimensionen gelten ferner die Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie der kindlichen Willensbekundung.

### 84

Der Kindeswille ist einmal Ausdruck für die stärkste Personenbindung, die das Kind empfindet, zum anderen dient es der Selbstbestimmung des Kindes (OLG Brandenburg, Beschluss vom 06.09.2011, AZ: 10 UF 74/10).

### 85

Das Kind ist nicht Objekt seiner Eltern, sondern Grundrechtsträger mit dem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (OLG Bamberg, FamRZ 1989, 890,891). Bei Entscheidungen, die seine gesamte zukünftige Lebensweise und Entwicklung betreffen, muss daher der Kindeswille berücksichtigt werden (OLG Dresden, FamRZ 1997, 49).

### 86

Feste Altersgrenzen, ab denen es möglich ist, den Kindeswillen alleine entscheidende Bedeutung zukommen zu lassen, gibt es nicht. Mit zunehmendem Alter und Einsichtsfähigkeit kommt dem aber auch vermehrt Bedeutung zu (Gerhard, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Aufl., 4. Kap., Rnr. 284 f). Zu beachten ist, dass ab etwa dem vierten Lebensjahr der geäußerte Kindeswille für eine Sorgerechtsregelung bedeutsam sein kann, auch wenn der Bedürfnishintergrund und die Motivation des Kindes, sowie das Ziel und die Stabilität des geäußerten Willens zu hinterfragen ist (OLG Brandenburg, Beschluss vom 24.02.2012, AZ: 10 UF 360/11).

### 87

Da J, welche fünf Jahre alt ist und aufgrund ihres geringen Alters noch nicht über ausreichende kognitive Kompetenzen verfügt, welche für eine rationale Willensbekundung erforderlich sind, hat der Kindeswille vorliegend keine entscheidende Bedeutung. Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass J sowohl dem

Sachverständigen, als auch den Kindergärtnerinnen gegenüber klar geäußert hat, dass sie den Wunsch hat, den Antragsteller „ganz viel mehr“ zu sehen und dem Gericht gegenüber das sie am liebsten bei beiden Elternteilen leben möchte, was - leider - nicht möglich ist. Letztendlich ist aufgrund des noch geringen Alters von J nicht abschließend zu klären, ob sie, wenn sie sich entscheiden muss, lieber beim Antragsteller oder lieber bei der Antragsgegnerin leben möchte. Hierfür liegen bei J keine ausreichenden kognitiven Kompetenzen vor, um die Bedeutung verlässlich einschätzen zu können.

**88**

Somit ist von keinem klaren Kindeswillen für den einen oder anderen Elternteil auszugehen.

#### 4. Kontinuität

**89**

Der Kontinuitätsgrundsatz ist zu beachten, da man davon ausgeht, dass ein Kind ein Bedürfnis nach stabilen und gleichbleibenden Lebensverhältnissen hat. Änderungen dieser Lebensverhältnisse wirken als Stressoren und verlangen vom Kind verschiedene Anpassungsleistungen. Solche Anpassungsleistungen reichen vom Erlernen neuer Regelungen und Erziehungsmaßnahmen bis hin zu einem ebenfalls notwendigen Aufbau eines sozialen Umfeldes. Auch muss nicht nur die Kontinuität in der Vergangenheit, sondern die zukünftig zu erwartende Kontinuität im Hinblick auf relevante Aspekte in Betracht gezogen werden. Eine Konkretisierung kann hinsichtlich der personalen, sozialen und lokalen Kontinuität stattfinden.

**90**

Je nach Alter der Kinder kommt den unterschiedlichen Aspekten der Kontinuität unterschiedliches Gewicht zu. Während bei einem älteren Kind dem weiteren sozialen Umfeld und der räumlichen Umgebung eine gewisse Bedeutung zukommt, ist bei kleineren Kindern vor allem der Erhalt der Beziehung zu den Bezugspersonen in möglichst vertrauten Rollen wichtig.

**91**

Unstreitig ist sicherlich, wie auch der Sachverständige ausführt, dass J Probleme hat, im Kindergarten Freundschaften aufzubauen und man somit von einer sozialen Bindung, welche für die Entscheidung relevant ist, noch nicht vorliegt.

**92**

Hingegen gab J an, dass sie bei Mama und Papa wohne. Wenn man beachtet, dass J seit ihrer Geburt und nach der Trennung der Eltern bis zum 26.06.2020 ihren gewöhnlichen Lebensmittelpunkt bei der Antragsgegnerin hatte, ist davon auszugehen, dass das Kontinuitätsprinzip dafür spricht, dass ihr Lebensmittelpunkt bei der Antragsgegnerin verbleibt. Man muss allerdings berücksichtigen, dass entsprechend regelmäßige Umgangskontakte mit dem Antragsteller bei J auch ein Kontinuitätsprinzip mit dem Antragsteller besteht. Wenn man jedoch, wie auch das OLG Bamberg mit Beschluss vom 03.06.2019, davon ausgeht, dass die sogenannte räumliche Kontinuität, d.h. insbesondere die Beibehaltung der räumlichen Umgebung, für das Wohl der erst fünf Jahre alten J noch nicht von entscheidender Bedeutung ist, hat die sogenannte räumliche Kontinuität keine ausschlaggebende Wirkung. Zudem hat J bei ihrer Anhörung am 07.07.2020 überzeugend zum Ausdruck gebracht, dass sie sich beim Papa, bei dem sie sich aufgrund des Beschlusses der einstweiligen Anordnung vom 18.06.2020 ab dem 26.06.2020 befindet, wohl fühle.

#### 5. Ergebnis

**93**

Unter der nunmehr vorzunehmenden Abwägung der oben genannten Kriterien schließt sich das Gericht hier der Einschätzung des Sachverständigen, Herrn Dr. rer. medic. Dr. phil. O, der Einschätzung des Jugendamts, und der Einschätzung der Verfahrensbeiständin uneingeschränkt an, dass es dem Wohl von J mehr zuträglich ist, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zukünftig beim Antragsteller ist. Das Gericht hat hier insbesondere berücksichtigt, dass die Erziehungsfähigkeit der Antragsgegnerin eingeschränkt ist. Diese Einschränkung der Erziehungsfähigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Vorliegen einer Bindungsintoleranz, dass die Antragsgegnerin mit Dritten nicht kooperationsfähig und auch nicht kooperationsbereit ist, was insoweit auch die Förderungskompetenz hinsichtlich der sozialen Entwicklung von J beeinträchtigt und somit auch die Feinfühligkeit und Beziehungsfähigkeit auf Seiten der Antragsgegnerin belastet ist. Es wird insoweit auf das oben ausgeführte verwiesen.

**94**

Beim Antragsteller hingegen ist von einer uneingeschränkten Erziehungsfähigkeit, abgesehen von der Kooperationsbereitschaft, hier aber nicht mit Dritten, sondern nur mit der Antragsgegnerin, auszugehen.

**95**

Der Kindeswille hat aufgrund des geringen Alters von J noch keine ausschlaggebende Bedeutung.

**96**

Auch kann die oben ausgeführte eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Antragsgegnerin nicht durch den Kontinuitätsgrundsatz, welcher für einen Verbleib im mütterlichen Haushalt sprechen würde, ausgehebelt werden.

**97**

Der Erziehungsfähigkeit ist höhere Bedeutung zuzurechnen, als dem Kontinuitätsgrundsatz.

**98**

Anzumerken ist noch, dass der vom Gericht beauftragte Sachverständige, Herr Dr. rer. medic. Dr. phil. O Dipl.-Psych., Dipl.-Soz., Approbation für psychologische Psychotherapie, systemischer Familientherapeut, Sachverständiger in Familiensachen, das Gutachten in überragender Detailgenauigkeit, überaus neutral und nicht einseitig, wie die Antragsgegnerin meint, erstellt hat. Dass der Sachverständige mit Dritten zur Erstellung des Gutachtens in Kontakt treten musste, auch gegen den Willen der Antragsgegnerin, war für die ordnungsgemäße Erstellung des Gutachtens notwendig. Dass der Sachverständige - durch Befragung Dritter - aufgrund der durchgeführten Exploration der Antragsgegnerin zum dem Ergebnis kommt, dass deren Erziehungsfähigkeit - insbesondere der Teilbereich Bindungstoleranz - zu einer negativen Einschätzung kommt, liegt in seiner fachlichen Kompetenz und ist vom Gutachtauftrag, welcher auch die Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern umfasst, erfasst und stellt jedenfalls keinen Ablehnungsgrund dar. Es handelt sich hierbei um Einwendungen gegen das Gutachten und nicht um Zweifel an der Unparteilichkeit der Sachverständigen (vgl. hierzu auch OLG Hamm, Beschluss vom 23.03.2010, AZ: 3 WF 43/10).

**99**

Zudem war der Sachverständige aufgrund der strikten Mitwirkungsablehnung der Antragsgegnerin auf die Mitwirkung zur fachgemäßen Erstellung des Gutachtens zu der vom Gericht aufgegebenen Fragen angewiesen. Eine krankheits- und persönlichkeitsbedingt eingeschränkte Erziehungsfähigkeit kann bei hinreichend anderweitigen Anhaltspunkten, auch durch Einbeziehung Dritter, selbst dann festgestellt werden, wenn dieser Elternteil die Mitwirkung an einer sachverständigen Exploration verweigert (OLG Celle, Beschluss vom 04.01.2018, Az. 10 UF 126/16).

**100**

Zur Erstellung des Gutachtens bei der Verweigerungshaltung der Antragsgegnerin bei der Mitwirkung ist es zwingend notwendig, dass der Sachverständige die für die Erstellung notwendigen Informationen auch bei Dritten bezieht.

**101**

Das von der Antragsgegnerin vorgelegte Forensische Plausibilitätsgutachten von Frau Dr. C vom 29.05.2020 vermag nicht zu überzeugen. Frau Dr. C erweckt in ihrem Gutachten den Eindruck, dass es sich vorliegend um ein Verfahren nach § 1666 BGB handelt und nicht um eine Verfahren nach § 1671 BGB. Auch ist es rechtlich nicht zutreffend, wie oben und in den Ablehnungsbeschlüssen des Befangenheitsantrages ausgeführt, dass der Sachverständige bei der Verweigerung der Mitwirkung der Antragsgegnerin zur Erstellung des Gutachtens auf Informationen Dritter angewiesen ist und diese einholen und auch verwerten darf und muss. Zudem wurde dem Antragsteller mit Beschluss des Amtsgerichts Coburg vom 12.08.2019, AZ: ..., gem. § 1628 BGB das Recht zur alleinigen Entscheidung über die Entbindung Dritter von einer eventuell bestehenden Schweigepflicht und datenschutzrechtlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht übertragen.

**102**

Die Einschätzung des Sachverständigen zur psychischen Erkrankung der Antragsgegnerin ist frei von Widersprüchen. Dabei hat das Gericht keinerlei Zweifel an der fachlichen Qualifizierung und Unvoreingenommenheit des Sachverständigen, wie das Gericht bereits in seinem Beschluss über das Befangenheitsgesuch der Antragsgegnerin näher ausgeführt hat. Soweit der Sachverständige Dritte in die Begutachtung einbezogen hat, erfolgte dies nach Rücksprache mit dem Gericht. Der Sachverständige hat

seine Diagnose maßgeblich auf das Verhalten der Antragsgegnerin gestützt, wie es sich nach der Aktenlage, nach den Schilderungen des Kindesvaters, des Jugendamtes und den Angestellten des Kindergartens von J dargestellt hat. Obgleich der Sachverständige die Antragsgegnerin mangels Mitwirkungsbereitschaft nicht explorieren und daher keine exakte Differentialdiagnose erstellen konnte, hat er in sich schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, weshalb er gleichwohl eine grobe Diagnose zu ihrer Person stellen kann.

### **103**

Im Übrigen wurde dem Sachverständigen die Kontaktaufnahme und Informationssammlung von Dritten durch den Beweisbeschluss des Gerichts aufgegeben. Der Sachverständige hat sich mit großem Aufwand den gerichtlichen Fragen gewidmet und diese schlüssig, nachvollziehbar und ausführlich beantwortet. Das Gutachten ist ohne Einschränkungen verwertbar. Der Sachverständige hat das Gutachten aufgrund der von ihm gewonnenen Eindrücke der Kindeseltern, wenn auch hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Antragsgegnerin durch Dritte, der ausgewerteten Explorationsergebnisse und durchgeführten Testpsychologischen Untersuchungen erstellt. Auch war der Sachverständige in der Lage, die in der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2020 an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, wenn auch nicht mit dem Ergebnis, welches sich die Antragsgegnerin erhofft hat.

### **104**

Der Sachverständige ist damit, wenn man objektive Maßstäbe zugrundelegt, nicht als befangen einzuschätzen. Die Einholung der Informationen durch Dritte war nicht zuletzt für die ordnungsgemäße Erstellung des Gutachtens notwendig, da die Antragsgegnerin ihrer sich aus § 27 FamFG ergebenden Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es Sache des Sachverständigen ist, über den Umfang der Erhebung, der Darstellungen, der Auswahl und Interpretation der entscheidungsrelevanten Daten selbst zu entscheiden. Hier gehört es auch dazu, dass der Sachverständige Einschätzungen zu Erziehungseignung der Kindeseltern abgibt. Dies war auch Teil des Gutachtauftrages.

### **105**

Sollte man die Ansicht vertreten, was das Gericht tut, dass das Gutachten des Dr. Dr. O nicht verwertbar sei, ändert dies nichts an der Überzeugung des Gerichts, dass es dem Wohl von J mehr entspricht, dass sie zukünftig ihren Lebensmittelpunkt beim Antragsteller und nicht bei der Antragsgegnerin hat. Aus dem Verlauf dieses Verfahrens und den vorangegangenen Verfahren steht zur Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei fest, dass der Antragsgegnerin jedes Mittel Recht war, den Umgang von J mit dem Antragsteller zu vermeiden oder jedenfalls zu erschweren, was mit dem Kindeswohl nicht zu vereinen ist. Zur Feststellung, dass bei der Antragsgegnerin, im Gegensatz zum Antragsteller, eine Bindungsintoleranz vorliegt, welche die Erziehungsfähigkeit der Antragsgegnerin eingeschränkt, bedarf es keines Gutachtens. Auch liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, welche sich im Ergebnis negativ auf die Erziehungsfähigkeit des Antragstellers auswirken.

### **106**

Die von der Antragsgegnerin beantragte Zulassung der Anwesenheit von Frau Dr. C in der nicht öffentlichen Sitzung am 07.07.2020 ist aus keinem ersichtlichen Grund zielführend und war daher nicht zu gestatten. Zum Einen ist das von ihr eingereichte Forensische Plausibilitätsgutachten in vielen Punkten unzutreffend und zum Anderen überaus parteiisch. Auch war die Zulassung aus Gründen der „Waffengleichheit“ nicht zu gestatten. Der vom Gericht bestellte Sachverständige Herr Dr. Dr. O ist, wie sich aus den entsprechenden Beschlüssen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts ergibt, nicht parteiisch und zum Anderen hat auch der Antragsteller auf keinen Privatgutachter Rückgriff genommen. Durch die Zulassung von Frau Dr. C wäre die „Waffengleichheit“ nicht mehr gegeben. Auch wurde dem Vertreter der Antragsgegnerin gestattet, auf Wunsch außerhalb des Sitzungssaales Nachfragen an Frau Dr. C zu stellen. Hiervon wurde auch rege Gebrauch gemacht.

### **107**

Weiter ist noch anzumerken, dass die von der Antragsgegnerin vorgelegten weiteren Privatgutachten nicht ansatzweise den Grundlagen zur Erstellung eines Gutachtens entsprechen.

### **108**

Es sei hier nur erwähnt, dass weder Herr M, noch Frau Dr. Dr. phil mit dem Antragsteller in Kontakt getreten sind. Die erstellten Gutachten beruhen vielmehr auf Behauptungen der Antragsgegnerin. Zudem kommt

hinzu, dass es Frau Dr. Dr. phil. M noch nicht einmal für notwendig erachtet hat, mit der Antragsgegnerin und mit J persönlich in Kontakt zu treten. Die von der Antragsgegnerin vorgelegten Privatgutachten sind mangels ausreichender Grundlage somit nicht geeignet, das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten zu widerlegen. Beide Sachverständige beziehen sich mit ihren Schlussfolgerungen tragend auf die Schilderungen der Antragsgegnerin und zwar auch bezüglich der behaupteten Belastungen von J . Unbeschadet dessen hätte es für eine fundierte Begutachtung zudem der Befragung des Antragstellers und einer Interaktionsbeobachtung zwischen Vater und J bedurft. Dies wurde von beiden Sachverständigen nicht durchgeführt. Beiden Privatgutachten mangelt es somit bereits an den für eine gerichtlich verwertbare Gutachtenerstellung notwendigen Maßnahmen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 08.12.2016, AZ: 25 U109/16). Der Einholung eines Obergutachtens bedarf es somit nicht.

#### **109**

Auch sind weitere Amtsermittlungen gem. § 26 FamFG nicht erforderlich. Das Gericht hat - aufgrund der Verweigerungshaltung der Antragsgegnerin - soweit möglich, alle für die Entscheidung notwendigen Tatsachen ermittelt. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, allen nur theoretisch denkbaren Möglichkeiten nachzugehen und hierzu Ermittlungen anzustellen. Die persönliche Anhörung der Antragsgegnerin und des Kindes hat am 07.07.2020 stattgefunden.

#### **110**

Das Gericht möchte abschließend noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass mit dieser Entscheidung die Erziehungseignung der Antragsgegnerin keineswegs als eine Kindeswohlgefährdung i.d. § 1666 BGB hingestellt werden soll. Es bleibt jedenfalls zum Wohle von J zu hoffen, dass nach der Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht die Eltern weiter, bzw. wieder in der Lage sein werden, sich über die übrigen Belange der elterlichen Sorge zu verständigen. Das Kindeswohl gebietet derzeit eine abweichende Regelung hinsichtlich der weiteren Bestandteile der elterlichen Sorge jedenfalls (noch) nicht. III.

#### **111**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 II Nr. 4 FamFG.

#### **112**

Nach Ausübung des billigen Ermessens waren der Antragsgegnerin die gerichtlichen Kosten des Verfahrens zu 3/4 aufzuerlegen, die außergerichtlichen Kosten haben die Beteiligten jedoch selbst zu tragen.

#### **113**

Nach § 81 II Nr. 4 FamFG soll das Gericht die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem der Beteiligten auferlegen, wenn der Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert hat. Hiernach kann ein Verstoß gegen die nach § 27 FamFG bestehende Mitwirkungspflicht der Beteiligten sanktioniert werden. Nach § 81 II Nr. 4 FamFG soll das Gericht bei der Ausübung des billigen Ermessens dieses schuldhaftes Verletzungen ahnden (vgl. Prütting/Helms, FamFG, 4. Aufl. 2018, § 81 Rziff. 25).

#### **114**

Hier kann bei der Ausübung des billigen Ermessens nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Antragsgegnerin die Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens nicht nur verweigert hat, sondern Dritten mit anwaltlichem Schriftsatz strafrechtliche Konsequenzen angedroht hat, wenn sie den vom Gericht bestellten Sachverständigen Informationen, welche Einfluss auf ihre Erziehungsfähigkeit haben, mitteilen.

#### **115**

Hierdurch wurde das Verfahren durch die schuldhaftes Verletzung der Mitwirkungspflicht der Antragsgegnerin erheblich verzögert. Es ist gerade Aufgabe des Sachverständigen, die Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern zu ermitteln.

#### **116**

Wenn die Antragsgegnerin schon ihrer Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt und somit der Sachverständige auf die Mitwirkung Dritter angewiesen ist, entspricht es nicht der Billigkeit, den Dritten strafrechtliche Konsequenzen anzudrohen.

#### **117**

Hierdurch wurde das Verfahren nicht nur unnötig in die Länge gezogen, sondern es sind auch zusätzliche Kosten des Sachverständigen entstanden.

**118**

Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin bis zur Rücknahme des Antrages am 07.07.2020 auch beantragt hat, den Umgang, entsprechend des Beschlusses vom 07.06.2018, Az. 1 F 311/18, auszusetzen, hilfsweise nur noch begleitet durchzuführen. Der Verfahrenswert des Umgangsverfahren beträgt 3.000 €, der der elterlichen Sorge ebenfalls 3.000 €. Nachdem die Antragsgegnerin den Antrag - ohne Begründung - zurückgenommen hat, waren ihr die Kosten hierfür zur Gänze aufzuerlegen, da der Antrag von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg hatte (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Die Kosten für das Verfahren der elterlichen Sorge haben beiden Beteiligte zu gleichen Teilen zu tragen.

**119**

Das Gericht hat bei Ausübung des Ermessens ausnahmsweise davon abgesehen, der Antragsgegnerin auch die außergerichtlichen Kosten zur Gänze aufzuerlegen, da das Verfahren, welches zwangsnotwendig die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig machte, vom Antragsteller eingeleitet wurde.

**120**

Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus § 45 FamGKG (3.000,00 € für elterliche Sorge und 3.000,00 € für Umgang).